



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin

Berlin, 13. Mai 2022  
Bezug: Mein Schreiben vom  
30. März 2022  
Anlagen: 1

**Referat Pet 3**  
AA, BKAm, BMAS (Soz.), BMBF,  
BMF, BMZ, BPrA

**Frau Grothe**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-33604  
Fax: +49 30 227-30013  
vorzimmer.pet3@bundestag.de

**Pet 3-20-11-8214-005998** (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

anliegend übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe eingeholte  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales  
(BMAS) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Unter Berücksichtigung der erläuternden und nachvollziehbaren  
Ausführungen des Ministeriums sieht der Ausschussdienst  
dieses Petitionsverfahren als abgeschlossen an, sofern Sie sich  
nicht gegenteilig äußern. Ich bitte in diesem Fall konkret um  
Mitteilung, was Gegenstand der weiteren Prüfung sein soll.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

K. Grothe

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Deutscher Bundestag  
- Petitionsausschuss -  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

IV b 3

bearbeitet von:  
Herr Gilles

Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
Postanschrift: 53107 Bonn

Tel. +49 228 99 527-4336

Fax +49 228 99 527-4316

dirk.gilles@bmas.bund.de

www.bmas.de

Bonn, 9. Mai 2022

AZ: EEP-IVb3-45-Mitzlaff, Jörg

**Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung;**

**Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin, vom 23. März 2022**

**Ihr Schreiben vom 30. März 2022**

**Pet 3-20-11-8214-005998**

Zu der o. a. Eingabe nehme ich wie folgt Stellung:

Der Petent begehrt für Elternteile, die aufgrund der Kindererziehung nicht oder lediglich in Teilzeit erwerbstätig sind, über die Anerkennung von Kindererziehungszeiten hinaus, die Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung. Mit einer solchen Regelung soll dieser Personenkreis einen im Alter auskömmlichen Rentenanspruch erhalten.

Grundsätzlich kann entweder die Mutter oder der Vater die Kindererziehungszeit erhalten. Bei dem erziehenden Elternteil werden die ersten 36 Kalendermonate (bzw. für Geburten vor 1992 die ersten 30 Kalendermonate) nach dem Geburtsmonat des Kindes als Pflichtbeitragszeit angerechnet. Die Anrechnung erfolgt bei dem Elternteil, der das Kind erzieht bzw. erzogen hat. Erziehen Mutter und Vater das Kind gemeinsam, wird die Kindererziehungszeit einem Elternteil zugeordnet. Sie können dann durch eine übereinstimmende Erklärung bestimmen, welchem Elternteil die Kindererziehungszeit zuzuordnen ist. Haben die Eltern eine übereinstimmende Erklärung nicht abgegeben, ist die Erziehungszeit der Mutter zuzuordnen.

Die Kindererziehungszeit ist eine rentenrechtliche Pflichtbeitragszeit, wie die aufgrund einer Erwerbstätigkeit. Dabei wird der erziehende Elternteil so gestellt, als hätte er in diesem Zeitraum weitergearbeitet und Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt. Die Beitragshöhe für die Kindererziehungszeit richtet sich nach dem Durchschnittsentgelt, das sich aus der Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) ergibt. Hier spielt es keine Rolle, ob der erziehende Elternteil vor der Kindererziehung tatsächlich mehr oder weniger als das Durchschnittsentgelt verdient hat.

Die Anrechnung der Kindererziehungszeit soll Nachteile ausgleichen, die Mütter oder Väter typischerweise hinnehmen, wenn sie in der ersten Phase nach der Geburt eines Kindes, wegen der in dieser Zeit besonders aufwendigen Betreuung, häufig gar nicht oder nur eingeschränkt erwerbstätig sein können und deshalb während dieser Zeit keine oder nur geringe Rentenansprüche erwerben. Hierbei kommt es nicht auf die konkrete Erziehungssituation an, sondern auf die Tatsache, dass ein Kind erzogen wird.

Es spielt also keine Rolle, ob das Kind durch einen einzelnen Elternteil oder gemeinsam von beiden Eltern erzogen wurde, da die Anrechnung der Kindererziehungszeit nur für volle Kalendermonate und für einen Elternteil allein erfolgen kann. Innerhalb eines Kalendermonats kann die Kindererziehungszeit nicht zwischen den Elternteilen aufgeteilt werden.

Mit der Anrechnung der Kindererziehungszeiten für die ersten drei Jahre bzw. 30 Kalendermonate nach der Geburt – abhängig vom Geburtsjahr des Kindes – wird nicht die Anerkennung der Kindererziehung an sich vorgenommen, sie stellt vielmehr die Förderung der Fürsorge eines Kindes in den ersten Jahren seines Lebens dar. Individuelle Lebens- und auch Erziehungssituationen finden hierbei keine Berücksichtigung. Diese auszugleichen ist nicht Aufgabe oder Pflicht der Solidargemeinschaft der Rentenversicherung.

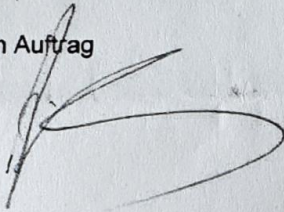
Zusätzlich zu der Kindererziehungszeit wird darüber hinaus eine sogenannte Kinderberücksichtigungszeit anerkannt. Diese wird taggenau für die ersten 10 Jahre ab Geburt des Kindes berechnet und kann vor allem den Zugang zu einer Rentenleistung erleichtern, hat aber nur indirekt rentensteigernde Wirkung. Die Kinderberücksichtigungszeit spielt jedoch eine Rolle bei der Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und zum Beispiel bei der Erfüllung der 35-jährigen bzw. 45-jährigen Wartezeit für die Altersrente für langjährig Versicherte bzw. Altersrente für besonders langjährig Versicherte. Darüber hinaus werden Berücksichtigungszeiten als Grundrentenzeiten für einen möglichen Anspruch auf Grundrente herangezogen. Der Gesetzgeber hat damit – zusätzlich zur Anrechnung der Kindererziehungszeit als Pflichtbeitragszeit – Erziehungspersonen ohne Erwerbstätigkeit in der Phase der Erziehung kleiner Kinder rentenrechtlich besonders geschützt.

Es gibt somit bereits Schutzmechanismen, um Eltern in der Erziehungszeit gegen die hiermit einhergehenden, vor allem die eigene Rentenversicherung betreffenden Nachteile abzusichern, und sie zu fördern. Eine zusätzliche Förderung oder Anhebung der Beiträge für die Kindererziehung könnte somit zu einer Schlechterstellung von Erwerbstätigen führen.

Eine Rechtsänderung kann ich daher leider auch heute nicht in Aussicht stellen. Ich wünsche Ihnen alles Gute für die Zukunft.

Die Petition sowie eine Kopie dieses Schreibens sind beigelegt.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of a vertical line on the left, a horizontal line across the middle, and a large, sweeping loop on the right.

Dirk Gilles

**Anlagen**